

Steuerliche Hinweise für im Ausland ansässige Anleger

Stand: Dezember 2005

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Regelungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in Deutschland. Dabei werden vor allem die den Privatanleger interessierenden Steuerfragen angesprochen.

Kapitalerträge mit Steuerabzug

Im Ausland ansässige Anleger (Steuerausländer) unterliegen im inländischen Aktiendividenden einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer); der Steuerabzug wird auch von Ausschüttungen und Ertragsthesaurierungen deutscher Investmentfonds erhoben, soweit sie inländische Dividenden enthalten. Bei inländischen Erträgen aus (fremdkapitalähnlichen) Genussscheinen, Wandelanleihen und Gewinnobligationen beträgt die Kapitalertragsteuer 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer).

Von der **deutschen Zinsabschlagsteuer** auf Zinserträge aus Wertpapieren und anderen Kapitalforderungen sind Steuerausländer grundsätzlich **nicht** betroffen.

Eine **Ausnahme** besteht für Kuponeinreichungen am Schalter inländischer Banken (**Schaltergeschäft**). Hier wird unabhängig von der Person des Einreichers ein Steuerabzug von 35 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) vorgenommen. Diese Abzugspflicht besteht auch im Falle der Einlösung von auf- oder abgezinsten Wertpapieren (z. B. Zerobonds).

Zinsabschlagpflichtig sind zudem im Schaltergeschäft vereinbarte Stückzinsen sowie vergleichbare Erträge aus auf- oder abgezinsten Wertpapieren und Finanzinnovationen. In den beiden letztgenannten Fällen wird die Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nach einer pauschalen Bemessungsgrundlage erhoben, die 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere oder Kapitalforderungen beträgt.

Anspruch auf Steuererstattung

Deutschland hat mit zahlreichen Staaten **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) abgeschlossen, die die endgültig zu erhebende Kapitalertrag- bzw. Zinsabschlagsteuer nach oben begrenzen. Der danach zulässige Satz liegt in vielen Fällen unter dem Satz, der zunächst abgezogen werden muss, so dass im Ausland ansässigen Anlegern ggf. ein **Erstattungsanspruch** zusteht. Dieser kann beim Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 53225 Bonn, Deutschland, geltend gemacht werden. Erstattungsanträge sind unter Verwendung amtlicher Vordrucke spätestens bis zum Ende des vierten Jahres, das auf das Jahr der Steuerentrichtung folgt, zu stellen.

Der Übersicht auf Seite 2 kann entnommen werden, ob ein Erstattungsanspruch besteht. Dies ist immer dann der Fall, wenn die zunächst erhobene Steuer den in der Tabelle für den Wohnsitzstaat angegebenen Höchstsatz übersteigt. In diesem Fall kann die Erstattung des Mehrbetrags geltend gemacht werden.

Mit der Unternehmenssteuerreform 2001 wurde in Deutschland der Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne vereinheitlicht sowie die Anrechnung von Körperschaftsteuerguthaben aus Dividenden für inländische Anleger abgeschafft. Soweit sich daraus Änderungen bei den Höchstsätzen der Kapitalertragsteuer auf Dividenden ergeben haben, ist dies in der Übersicht kenntlich gemacht.

Sollte Steuerausländern ausnahmsweise Zinsabschlagsteuer oder Solidaritätszuschlag auf Kapitalerträge aus **depotverwahrten** Wertpapieren (also nicht im Schaltergeschäft) oder aus **Einlagen** einbehalten worden sein, besteht ebenfalls ein **Erstattungsanspruch**. Dieser kann unabhängig vom Bestehen eines DBA geltend gemacht werden und erstreckt sich auf die volle Höhe der einbehaltenen Steuer. Der Erstattungsantrag ist an das Finanzamt zu richten, das für die Bank, die die Steuer einbehalten hat, zuständig ist (f

Im Rahmen des Erstattungsantrags ist der Status als Steuerausländer in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage amtlicher Personaldokumente) nachzuweisen sowie das Original der Steuerbescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen ist ggf. durch weitere Unter-

lagen darzulegen, dass dem ausländischen Anleger die Kapitalerträge steuerlich zuzurechnen sind.

Erträge aus Gewinnobligationen, Wandelanleihen und Genussrechten

Die einzelnen DBA sehen für Dividenden und Zinsen durchweg unterschiedliche Quellensteuersätze vor. Es ist daher von praktischer Bedeutung, ob die Einkünfte aus Gewinnobligationen, Wandelanleihen oder Genussrechten in den DBA jeweils den Dividenden oder Zinsen zugeordnet werden.

Einkünfte aus **Gewinnobligationen** gelten nach einigen DBA als Dividenden (vgl. im einzelnen die Länderübersicht auf Seite 2). Einkünfte aus **Wandelanleihen** gelten nur nach dem DBA mit den Niederlanden als Dividenden. Darüber hinaus behält Deutschland nach den neueren DBA bei Erträgen aus Forderungen oder Rechten, die gewinnabhängig und beim Schuldner der Vergütungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (z.B. die obligationsähnlichen **Genussrechte**, aber auch **Gewinnobligationen**), ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht. Wegen Einzelheiten wird auf die Anmerkungen zur Länderübersicht auf Seite 2 verwiesen.

Erträge aus Investmentanteilen

Auch mit ihren Erträgen aus Investmentanteilen unterliegen Steuerausländer nur in Ausnahmefällen einer deutschen Abzugsteuer.

Bei **Schaltergeschäften** im Inland wird Zinsabschlagsteuer auf **Ausschüttungen** in- und ausländischer Investmentfonds sowie auf **Zwischengewinne**, die bei einer Anteilsveräußerung oder -rückgabe realisiert werden, erhoben. In diesen Fällen sind auch ausschüttungsgleiche Erträge (**Ertragsthesaurierungen**) ausländischer Investmentfonds zinsabschlagpflichtig, soweit sie nach dem 31.12.1993 steuerlich als zugeflossen gelten. Die Zinsabschlagsteuer beträgt 35 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Besteht zwischen dem Wohnsitzstaat des Anteilscheininhabers und Deutschland ein DBA, das für Dividenden einen niedrigeren Quellensteuersatz vorsieht (siehe Tabelle auf Seite 2), kann der Anteilscheininhaber beim Bundesamt für Finanzen einen Antrag auf **Erstattung** der zuviel einbehaltenen Steuer **stellen**.

Nach dem neuen Investmentsteuergesetz ist die Zwischengewinnbesteuerung für Erwerbe und Veräußerungen oder Rückgaben von Fondsanteilen ab 2004 zunächst entfallen; ab 2005 ist sie wieder eingeführt worden.

Einen **Erstattungsanspruch** haben Steuerausländer grundsätzlich auch auf die 30 %ige Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, die **inländische** Investmentfonds auf den zinsabschlagpflichtigen Teil der **Ertragsthesaurierungen** einzubehalten haben. Werden die Investmentanteile in einem inländischen Depot verwahrt, wird die Steuer vom inländischen Kreditinstitut gutgeschrieben. In Nicht-Depotfällen wird sie Steuerausländern - nach allerdings nicht zweifelsfreier Rechtslage - nur im Rahmen eines bestehenden DBA unter Nachweis der Anspruchsberechtigung vom Bundesamt für Finanzen erstattet. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen (Kauf- und Verkaufsabrechnungen, Bekanntmachung der Besteuerungsdaten des Fondsanteils für das betreffende Jahr, Nachweis über den Ausländerstatus) beizufügen. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Erstattung für eigenverwahrte Fondsanteile beantragt wird.

Auch die 20 %ige **Kapitalertragsteuer**, die deutsche Fonds auf inländische Dividenden einzubehalten haben, wird Steuerausländern nach Maßgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens vom Bundesamt für Finanzen erstattet.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, Bezugsrechtserlösen, Berichtigungsaktien und Vermögen

Im Ausland ansässige Wertpapierbesitzer sind in der Regel mit Veräußerungsgewinnen, Bezugsrechtserlösen, Berichtigungsaktien und ihrem Wertpapierbesitz frei von deutscher Steuer.

Informationsaustausch nach der EU-Zinsrichtlinie

Durch die EU-Zinsrichtlinie sind deutsche Banken verpflichtet, Zinsen, die sie an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zahlen, der Finanzbehörde des Ansässigkeitsstaates dieser Person zur Kenntnis zu bringen. Der Meldepflicht unterliegen alle ab 1. Juli 2005 zahlbaren Zinsen.

Wohnsitzstaat Country of residence	Höchstsätze nach DBA Top rates pursuant to DTCs		Wohnsitzstaat Country of residence	Höchstsätze nach DBA Top rates pursuant to DTC's	
	Dividenden dividends	Zinsen mit Steuerabzug Interest subject to withholding tax		Dividenden dividends	Zinsen mit Steuerabzug Interest subject to withholding tax
Satz ohne DBA Rate without DTC	20 (21,1) ⁸⁾	25/35 (26,375/36,925) ⁸⁾	Spanien	15	10
Ägypten	15	15 ²⁾	Sri Lanka (Ceylon)	15	10 ²⁾
Argentinien	15	15 ²⁾	Südafrika	15	10
Australien	15	10	Thailand	20	25
Bangladesch	15	10 ²⁾	Trinidad und Tobago	20	15
Belgien	15	15 ³⁾	Tschechien	15 ¹⁾	0 ¹⁾
Bolivien	10	15 ²⁾	Türkei	20	15 ²⁾
Brasilien	ohne Begr. ¹⁴⁾	ohne Begrenzung ¹⁴⁾	Tunesien	15	10
Bulgarien	15	0 ²⁾	Ukraine	10	5 ²⁾
China	10	10 ²⁾	Ungarn	15 ¹⁾	0 ¹⁾
Dänemark	15 ^{1) 2)}	0 ^{1) 2)}	Uruguay	15	15 ²⁾
Ecuador	15	15	USA	15 ^{1) 7) 2)}	0 ^{1) 2)}
Elfenbeinküste	15	15 ²⁾	Venezuela	15	5 ²⁾
Estland	15	10 ²⁾	Ver. Arab. Emirate	15	0 ²⁾
Finnland	15	0	Vietnam	15	10 ²⁾
Frankreich	15 ^{1) 2)}	0 ^{1) 2)}	Zypern	15	10
Griechenland	25	10	Anmerkungen zur Länderübersicht		
Großbritannien	15	0	1) Dividendenregelung gilt auch für Einkünfte aus Gewinnobligationen		
Indien	10 ¹¹⁾	10 ²⁾	2) Keine Erstattung bei solchen Vergütungen, die gewinnabhängig und bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind, d.h. es bleibt bei der 25 %igen deutschen Abzugsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag 26,375%)		
Indonesien	15 ^{1) 2)}	10 ^{1) 2)}	3) Ausnahmsweise 0 % bei bestimmten Zinszahlungen an belgische Unternehmen		
Iran	20	15	4) Keine Erstattung, wenn Gläubiger eine Luxemburger Holding mit Steuerstatus gemäß Gesetz vom 31.7.1929		
Irland	10 ⁷⁾	0	5) Bei Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen gilt die Regelung für Dividenden		
Island	15	0	6) Ab 1.1.2004; vorher 10%		
Israel	25	15	7) Änderung des DBA-Satzes wegen Fortfall des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens bzw. Fortfall der unterschiedlichen Besteuerung ausgeschütteter und thesaurierter Gewinne (regelmäßig ab 2002).		
Italien	15	10 ²⁾	8) Inklusive Solidaritätszuschlag (ab 1.1.1998: 5,5%)		
Jamaika	15	12,5	9) Ab 1.1.2003; vorher 15%		
Japan	15	10	10) Seit 1.1.2003 auch gültig für Zinsen aus Wandelanleihen		
Jugoslawien (Nachfolgestaaten)	15	0 ²⁾	11) Voraussichtlich erst ab 2007: 8%		
Kanada	15 ¹⁾	10 ^{1) 2)}	12) Ab 1.1.2005 (vorher: 0%) und keine Erstattung mehr bei Gewinnobligationen		
Kenia	15	15	13) Anwendbar ab 01.01.2002		
Korea (Republik)	15 ¹⁾	10 ^{1) 9)}	14) Kündigung des DBA Brasilien mit Wirkung zum 1.1.2006		
Kuwait	15 ⁷⁾	0 ²⁾	Notes to the Summary Table		
Lettland	15	10 ²⁾	1) The dividend arrangements also apply to income from income bonds		
Liberia	15	20	2) No refund in the case of payments which are profit-related and deductible for the debtor's profit calculation, i. e. the 25 % German Tax deduction remains in place (including the solidarity surcharge 26,375 %)		
Litauen	15	10 ²⁾	3) Exceptionally 0 % on particular interest payments to Belgium enterprises		
Luxemburg	15 ⁴⁾	0 ⁴⁾	4) No refund if creditor is a holding company in Luxembourg with tax status pursuant to Act of July 31, 1929		
Malaysia	15	15	5) Interest on convertible and income bonds is subject to the arrangements for dividends		
Malta	15 ¹⁾	0 ^{1) 13)}	6) As of January 1, 2004; before 10%		
Marokko	15	10	7) Changes in treaty rates due to either termination of the German corporate income tax credit system or termination of different tax rates on distributed and retained earnings (generally since 2002)		
Mauritius	15	ohne Begrenzung	8) Including the solidarity surcharge (as of January 1, 1998: 5,5%)		
Mexiko	15	15 ²⁾	9) As of January 1, 2003; before 15%		
Mongolei	10	10 ²⁾	10) Since 1.1.2003 also applicable for interests from convertible bonds		
Namibia	15	0 ²⁾	11) Presumably not before 2007: 8%		
Neuseeland	15	10 ²⁾	12) As of January 2005 (before 0%) and no refund in case of income bonds		
Niederlande	15 ⁵⁾	0 ⁵⁾	13) Applicable as of January 1, 2002		
Norwegen	15 ^{1) 2)}	0 ^{1) 2)}	14) The treaty with Brazil has been terminated with effect from 1.1.2006		
Österreich	15 ¹⁾	0 ^{1) 2) 10)}	• Sorgfältig bearbeitet, jedoch ohne unsere Verbindlichkeit		
Pakistan	15	20 ²⁾	• Carefully compiled, but without responsibility		
Philippinen	15	15 ²⁾			
Polen	15	5 ^{2) 12)}			
Portugal	15	15 ²⁾			
Rumänien	15 ¹⁾	0 ^{1) 6)}			
Russische Föderation	15	0 ²⁾			
Sambia	15	10			
Schweden	15 ^{1) 2)}	0 ^{1) 2)}			
Schweiz	15 ^{1) 2) 7)}	0/ 26,375 ^{1) 2) 8)}			
Simbabwe	20	10 ²⁾			
Singapur	15	10 ¹¹⁾			
Slowakei	15 ¹⁾	0 ¹⁾			